

Protokoll Workshop „Satzung Kindertagespflege“

Datum: 18.05.2016
Ort: Jugendamt Bornheim
Zeit: 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Anwesend waren: s. Anwesenheitsliste

Begrüßung und Einführung ins Thema (Herr Henseler)

1. Vorstellung des Satzungsentwurfs (Herr Lützenkirchen)

2. Beratung der verschiedenen Schwerpunkte

- Gleichbehandlung Kita- Tagespflege

Nach Aussage der Tagespflegepersonen-Vertreterinnen fehlt eine gleichberechtigte Behandlung von Kita und Kindertagespflege, die oft zum Nachteil der Kindertagespflege ist: unterschiedliche Platzvergabeverfahren und Bewilligung von Stundenkontingenten.

Bei der Betreuungsform besteht das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern. Die Ausgestaltung der Betreuungsform in Kita und Tagespflege unterliegen den entsprechenden Anforderungen (z.B. Betriebs-/Pflegerlaubnis, Qualifikation/Ausbildung, Anforderungen an Räumlichkeiten, etc.).

- Mindestanspruch / Rechtsanspruch 25 Wochenstunden

Nach Aussage der Tagespflegepersonen-Vertreterinnen werden die Bedarfe in der Kindertagespflege zu eng gefasst. Es müsste zur besseren Flexibilität der Eltern einen höheren Mindestanspruch von 35 Wochenstunden geben (analog Stadt Bonn).

Hierzu wird die Verwaltung die Grundlagen des Rechtsanspruches prüfen sowie die Fallzahlen und hiermit verbundenen Mehrkosten darstellen.

- Selbständigkeit Tagespflegeperson / Angestelltes Kita-Personal

Seitens der Tagespflegepersonen-Vertreterinnen wird eine Gleichbehandlung von Kindertagespflegepersonen und Ergänzungskräften (Kinderpflegerinnen) in Kitas dargestellt.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass den Tätigkeiten als selbständige Tagespflegeperson sowie als Ergänzungskraft in einer Kita unterschiedliche Voraussetzungen zugrunde liegen (z.B. Qualifikation von 160 Std. / Berufsausbildung Kinderpflegerin).

Ferner unterliegt die selbständige Tätigkeit der Tagespflegperson einem unternehmerischen Risiko. Dargestellt werden die Vorteile, die durch Erstattungen der Sozialversicherungsbeiträge, Erstattung von Kurs- und Qualifizierungskosten, sowie steuerlicher Vergünstigungen bestehen und für andere selbständige Tätigkeiten nicht gewährt werden.

Insofern ist eine unmittelbare Vergleichbarkeit der Berufsgruppen nicht gegeben.

- Satzung § 2 f – Vertretungsregelung

Hinweis auf Möglichkeit der Vergütung von Vertretungspersonen im Rahmen der Satzung.

Die Erarbeitung eines für die Eltern und Tagespflegepersonen verlässlichen Vertretungsmodells ist geplant.

- Vernetzung Tagespflegepersonen / Nutzung von Räumlichkeiten

Für eine Vernetzung/Austausch der Tagespflegepersonen wird angeregt, Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Hierzu bietet sich die Nutzung von Räumen der Familienzentren im Rahmen der Kooperationsvereinbarung an.

Bei Bedarf erfolgt eine Abstimmung der Fachberatung mit den Familienzentren (räumliche und zeitliche Kapazitäten).

- Satzung § 4 Abs. 5 – Räumliche Eignung

Die Aufnahme der Empfehlung zur Prüfung der räumlichen Eignung wird hinsichtlich des Satzes „Räumlichkeiten wie Flur und Küche gelten nicht als Aufenthaltsräume.“ diskutiert.

Hierzu wird die Verwaltung die Anwendung einer flexibleren Handhabung bzw. Ausübung von Ermessen im Sinne der Tagespflegestelle prüfen.

- Satzung § 8 Abs. 3 – Stundengenaue Abrechnung

Aufgrund der stundengenauen Abrechnung ist aus Sicht der Tagespflegepersonen-Vertreterinnen eine zusätzliche Berücksichtigung von „Sockelzeiten“ für Arbeiten außerhalb der Betreuungszeiten, die mit der laufenden Geldleistung nicht abgegolten sind, notwendig. Hierzu wird die Verwaltung einen Vorschlag zur Berücksichtigung von Sockelzeiten erarbeiten sowie die Fallzahlen und hiermit verbundenen Mehrkosten darstellen.

- Satzung § 8 Abs. 6 d – Förderung Kinder mit Behinderungen

Anregung der Tagespflegeperson hinsichtlich des 1,5 bzw. 2,5 fachen Fördersatzes: Gewährung der vollen Geldleistung (incl. Sachkosten), da die Sachaufwendungen bei Kindern mit Behinderungen entsprechend erhöht sind.

Hierzu wird die Verwaltung einen Vorschlag erarbeiten sowie die Fallzahlen und hiermit verbundenen Mehrkosten darstellen.

- Satzung § 8 Abs.7 – Eingewöhnung/Aufnahme von Kindern vor dem ersten Lebensjahr

Frage der Tagespflegepersonen, ob eine Aufnahme von Kindern vor Vollendung des 1. Lebensjahres möglich ist.

Hierzu wird die Verwaltung die Grundlagen des Rechtsanspruches prüfen.

- Satzung § 9 – Mietzuschuss

Inhalt und Umfang des Zuschusses wird diskutiert.

30 EUR stellen Anreiz dar und stärken insbesondere bereits Tagespflegestellen, die bereits Räume angemietet haben.

Bei künftigen Drittmittelförderungen des Landes/Bundes für investive Maßnahmen sollen mögliche Budgets für Tagespflegestellen berücksichtigt werden.

- Satzung § 10 Abs. 5 – Erstattungen

Die Anzahl von 30 Werktagen für die bezahlte Urlaubszeit wird klarstellend in die Satzung aufgenommen.

- Satzung § 10 Abs. 8 – Erstattungen

Es wird angeregt, dass der Inklusionskurs auch bei geplanter Aufnahme inklusiver Kinder erstattet wird, um dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gerecht zu werden.

Analog zur Erstattung des Qualifizierungskurses gem. § 11 Abs. 7 wird die Erstattung nach Aufnahme des ersten Kindes mit erhöhtem Förderbedarf vorgenommen.

- Satzung § 11 Abs. 1d – Fehl- und Ausfallzeiten

Der Punkt d wird geändert:

„d) Fehl- und Ausfallzeiten der Tagespflegeperson sofern eine Vertretung nach § 10 Abs. 6 bereit gestellt werden soll.“ Die Meldung der Fehlzeiten der Kinder wird gestrichen.

3. Ergebnis

- Der vorliegende Entwurf der Satzung findet grundsätzlich die Zustimmung der Beteiligten; die im Protokoll aufgeführten Prüfungen und Ergänzungen erfolgen zeitnah.
- Die Aufstockung der Geldleistung von 5 EUR wird von den Beteiligten einvernehmlich akzeptiert.
- Information zur „Pauschale zur inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege“, kurz LVR-IBIK-Pauschale zur Förderung der Qualifizierung der Fachberatungen (auch Mitteilung im Jugendhilfeausschuss hierzu)
- Die Elternbeiträge der Kindertageseinrichtungen werden für die Tagespflege übernommen (Ergebnis aus dem Workshop Elternbeiträge vom 17.05.2016)

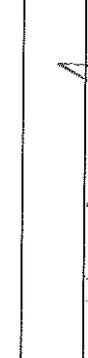
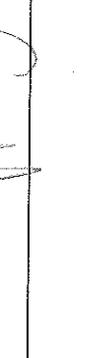
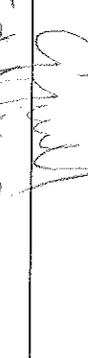
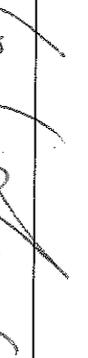
4. Weiterer zeitlicher Ablauf

- Der Satzungsentwurf sowie die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Prüfungen und Ergänzungen werden zwischen den jugend- und schulpolitischen Sprechern sowie der Verwaltung am Montag, 23.05.2016 um 18.00 Uhr im Rathaus, Zimmer 904 erörtert.
- Beratung der Satzung im Jugendhilfeausschuss am 23.06.2016
- Beschluss der Satzung im Rat am 07.07.2016
- Inkrafttreten zum 01.08.2016.

gez.

Mainers / Dammering

Teilnehmerliste Workshop Förderung Kindertagespflege
Mi., 18.05.2016, Jugendamt Bornheim:

Name, Vorname	Institution/Träger / Partei	Unterschrift
Kells, Ewald	Vorsitzender JHA, CDU	
Heller, Petra	CDU	
Züge, Rainer	SPD	
Brief, Angelika	UWG	
Danz, Emilia	FDP	
Hochgartz, Markus	Bündnis 90/Die Grünen	
van den Bergh, Maria	Stadtjugendring	
Czypull, Sandra	Tagespflegeperson	
Echtermann, Sarah	Tagespflegeperson	
Henseler, Wolfgang	Bürgermeister	
Garbes, Eivira	Amtsleitung Amt 4	
Lützenkirchen, Andreas	Abt.leitung Abt. 4.2	
Dammering, Nina	Fachberatung Abt. 4.2	
Mainers, Stephanie	Fachberatung: Abt. 4.2	